



advisory services
portfolio management
corporate finance

Unternehmenssteuerreform III – für einen stärkeren Standort Schweiz

Internationale Treuhand AG

UNTERNEHMENSSTEUERREFORM III - FÜR EINEN STÄRKEREN STANDORT SCHWEIZ

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) hat im Dezember 2008 eine dritte Unternehmenssteuervorlage angekündigt. Diese weitere Reform beinhaltet verschiedene Massnahmen zur Beseitigung von steuerlichen Hindernissen und Anpassungen bei den kantonalen Steuerprivilegien. Auf welchen Zeitpunkt die Unternehmenssteuerreform III umgesetzt werden soll, ist zurzeit noch nicht klar.

Abschaffung der Emissionsabgabe und der Kapitalsteuer

Die Emissionsabgabe wurde in der Vergangenheit schrittweise von 3% auf 2% und von 2% auf 1% reduziert. Darüber hinaus wurde ein Freibetrag von CHF 1 Mio. eingeführt. Nun soll die Besteuerung von Eigenkapitaleinlagen bei Unternehmensgründungen und bei Kapitalerhöhungen ganz abgeschafft werden. Zudem ist die Ausweitung der Aufhebung der Emissionsabgabe bei Fremdkapitalemissionen vorgesehen. Damit soll die Finanzierungstätigkeit namentlich von internationalen Konzernen nicht mehr erschwert werden.

Mit der Unternehmenssteuerreform II haben die Kantone die Möglichkeit zur Anrechnung der Kapitalsteuer an die Gewinnsteuer erhalten. Damit stellt die Kapitalsteuer eine Minimalsteuer dar, die nur anfällt, wenn keine oder eine geringere Gewinnsteuer geschuldet ist. In einem weiteren Schritt soll die Kapitalsteuer ganz abgeschafft werden, wie dies auf Stufe der direkten Bundessteuer bereits bei der Unternehmenssteuerreform I im Jahre 1997 erfolgt ist.

Abschaffung weiterer steuerlicher Hindernisse

Auch in anderen Bereichen ist die Beseitigung steuerlicher Hindernisse vorgesehen. So sollen konzerninterne Finanzierungsstransaktionen von der Verrechnungssteuer und den Stempelabgaben befreit werden. Das steigert die Attraktivität des Standortes Schweiz für Unternehmen.

Vorgesehen ist auch eine Neugestaltung des Beteiligungsabzugs.

Abschaffung kantonalen Steuerprivilegien

Auf Stufe der kantonalen Gewinnsteuern geniessen Gesellschaften, welche Erträge oder Umsätze im Ausland erzielen, verschiedene steuerliche Erleichterungen. Als Domizil-, Verwaltungs-, oder gemischte Gesellschaften müssen sie die ausländischen Gewinne nicht oder zu einem stark reduzierten Tarif versteuern. Dies stösst in den betroffenen ausländischen Staaten, meist aus dem EU-Raum, auf heftige Kritik. Im internationalen Vergleich ist die Schweiz steuerlich jedoch seit längerem nicht mehr so attraktiv. Die Gewinnsteuern für Bund, Kanton und Gemeinde zusammen liegen zwischen 13% und 30 %. In Irland dagegen gilt ein Steuersatz von 12,5%, in Zypern gar nur von 10%. Deshalb muss die Schweiz ihre steuerliche Attraktivität anderweitig behalten. Eine Möglichkeit dazu besteht darin, nicht nach inländischen und ausländischen Einkünften zu unterscheiden, sondern nach der Ertragsart. So würden bestimmte Erträge von der allgemeinen Gewinnsteuer nicht oder zu einem besonders tiefen Steuersatz erfasst. Dies ist beispielsweise bei Dividenden jetzt schon der Fall (Beteiligungsabzug) und steht im Einklang mit internationalen Standards. Eine solche Aussonderung, bzw. steuerliche Differenzierung (Box-Lösung) kennen die Niederlande und andere Staaten schon heute.

Für weitere Auskünfte oder eine konkrete Beratung stehen Ihnen unsere qualifizierten Fachexperten unter +41 61 319 51 51 gerne persönlich zur Verfügung: